

Zusammenfassende Übersicht der Einwendungen und Stellungnahmen

Vorwort: Da das Überschwemmungsgebiet der Bever bereits vorläufig gesichert ist, gelten schon jetzt die Verbote der §§ 78, 78a WHG. Durch die Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes werden die bereits geltenden, vom Gesetzgeber vorgesehenen Einschränkungen nicht erweitert und die Betroffenen werden nicht zusätzlich beschwert.
Ausnahmegenehmigungen von den Verboten sind möglich, jedoch im Einzelfall zu prüfen.

Einwender / Grundstück	Einwendung / Stellungnahme	Amt für Wasserwirtschaft
EWE Netz GmbH	Sollte sich aus den Leitplanungen die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben, die anerkannten Regeln der Technik sowie die Planungsgrundsätze der EWE Netz GmbH gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE Netz GmbH zu erstatten, es sei denn, es ist eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.	Die Festsetzung des ÜSG ist nicht mit Anpassungen oder Neuherstellungen verbunden. Bestandsanlagen sind bei der Ermittlung des ÜSG berücksichtigt worden.
Stadt Bremervörde	Für die Stadt Bremervörde bestehen aus Sicht als Straßenbaulastträger Bedenken und Einwendungen zu den vorgelegten Unterlagen. In dem für das ÜSG vorgesehenen Gebiet liegen die gemäß Anlage 1 kenntlich gemachten öffentlichen Verkehrsflächen, wie gewidmete Straßen und Wege, sowie Wirtschaftswege und Brückenbauwerke der Stadt Bremervörde. Diese baulichen Anlagen sind für die Stadt Bremervörde unverzichtbar. Sie unterliegen der ständigen Unterhaltung zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit und Gebrauchstauglichkeit. Zudem müssen diese in wiederkehrenden Abständen zustandsbedingt saniert und erneuert werden. Es muss sichergestellt sein, dass die Zugänglichkeit zu den vorgenannten Verkehrsflächen und Brückenbauwerken ohne Einschränkungen weiterhin möglich ist und sich durch die Ausweisung des ÜSG keine baurechtlichen und bauzeitlichen Einschränkungen sowie Kostensteigerungen ergeben.	Eine Unterhaltung der Straßen, Wege, Wirtschaftswege und Brücken wird auch nach Festsetzung des ÜSG möglich sein. Ebenso ist auch eine Sanierung und Erneuerung der bestehenden Anlagen weiterhin möglich, sofern die Sanierung oder Erneuerung in den bestehenden Abmessungen erfolgt und die Erdoberfläche dadurch gegenüber dem bisherigen Zustand nicht erhöht oder vertieft wird. Grundsätzlich ist die Zugänglichkeit zu den genannten Verkehrsflächen und Brückenbauwerken auch nach Festsetzung des ÜSG sichergestellt. Baurechtliche und bauzeitliche Einschränkungen ergeben sich für die bestehenden Anlagen durch die Festsetzung nicht. Lediglich im Hochwasserfall kann es Einschränkungen bei der Zugänglichkeit geben, die aber naturgegeben und unabhängig von der Festsetzung des ÜSG sind. Die Frage der Kostensteigerungen kann von hier aus nicht beantwortet werden.
Polizeiinspektion Rotenburg	Die Auestraße (K 125, Umgehungsstraße von Bremervörde) wird nach der derzeitigen Planung von Bevern kommend in der letzten Linkskurve vor dem Stadtteil Engeo halbseitig überflutet. Aufgrund der Kurvenlage ist der weitere Streckenverlauf für den Verkehrsteilnehmer nicht zwangsläufig zu übersehen. Unabhängig von der im Hochwasserfall möglichen beeinträchtigten Tragfähigkeit des Straßenunterbaus steht daher zu befürchten, dass Fahrzeuge im Überschwemmungsfall von der Fahrbahn abkommen und in eine Notlage geraten könnten. Aus polizeilicher Sicht ist daher die Gefahrenstelle auszuschildern (VZ101, Zusatzzeichen "Hochwassergefährdeter Bereich"). Zusätzlich ist die Sperrung des Streckenabschnitts zwischen Einmündung Auestraße (Rtg. Mindtest) und Kreisverkehr Gnarrenburger Straße vorzubereiten. Hier dürfte es ausreichend sein, wenn die ständige Erreichbarkeit der Kreisstraßenmeisterei zwecks Aufstellung von Absperrmaterial gewährleistet ist.	Die Unterlagen zum Überschwemmungsgebiet wurden bereits 2010 mit dem damals aktuellen Kartenmaterial aufgestellt. 2012 wurde die Kreisstraße verlegt. Der jetzige Verlauf der K 125 liegt komplett außerhalb des ÜSG. Eine halbseitige Überflutung der K 125 findet im Bemessungshochwasserfall somit nicht statt.

Einwender / Grundstück	Einwendung / Stellungnahme	Amt für Wasserwirtschaft
Andreas Wülpern	Das alte Überschwemmungsgebiet endete an meiner Grundstücksgrenze. Im neu ausgewiesenen Gebiet wurde aus ungeklärtem Grund das Gebiet um eine Zunge auf meinem Grundstück erweitert. Das Nachbargrundstück Hausnummer 2 liegt noch um einiges tiefer und befindet sich nicht im Überschwemmungsgebiet. Nach hinten raus fällt das Gelände ab der Grundstücksgrenze um ca. 1,5 Meter ab. Dort befindet sich auch die alte Grenze des Überschwemmungsgebietes. Da unser Grundstück höher liegt und keine Senke auf dem Grundstück vorhanden ist, wird beantragt, das Grundstück aus dem Überschwemmungsgebiet herauszunehmen.	Die Grenzen des vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes der Bever basieren auf den damals aktuellen Geländedaten. Inzwischen liegen neue Geländedaten vor, nach denen das Grundstück nachweislich höher liegt, als der errechnete Hochwasserpegel. Der Grenzverlauf wird entsprechend der Einwendung angepasst.
Andreas Behnken	Auf dem Flurstück 323/7 der Flur 2 in der Gemarkung Bevern wurde in 1983 ein Boxenlaufstall gebaut. Im Zuge der Baumaßnahmen haben sich die Höhenverhältnisse, anders als in den Planunterlagen, verändert. Gegenwärtig ist eine Überschwemmung der befestigten Hoffläche des Grundstückes nicht möglich, da dieser Bereich ca. einen Meter höher liegt. Das Flurstück 926/378, Flur 2, Gemarkung Bevern wurde kurz nach Zukauf ca. im Jahre 1980 tiefgepflügt und planiert, um es zwischenzeitlich als Ackerland zu nutzen. Durch diese Maßnahmen haben sich die Höhenverhältnisse geändert. Gemäß Planunterlagen wird das Flurstück auf einer Fläche von ca. 3.500 m ² im Hochwassfall HQ100 überschwemmt. Aufgrund der zurückliegenden Bearbeitung der Fläche ist eine Überschwemmung dieses Bereiches nicht mehr möglich.	Die Grenzen des vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes der Bever basieren auf den damals aktuellen Geländedaten. Inzwischen liegen neue Geländedaten vor, nach denen das Flurstück 323/7 bis zur befestigten Hoffläche nachweislich höher liegt, als der errechnete Hochwasserpegel. Bezüglich des Flurstücks 926/378 hat eine Auswertung der neuen Geländedaten ergeben, dass sich die Höhenverhältnisse verändert haben und eine Überschwemmung in dem bisher angenommenen Ausmaße nicht eintreten wird. Die Grenzverläufe werden dementsprechend angepasst.

TÖB ohne Bedenken
 NLWKN
 Nds. Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit - Dezernat Binnenfischerei - Fischereikundlicher Dienst
 Deutsche Telekom Technik GmbH
 IHK Stade
 Wasser- und Bodenverband Untere Bever
 Landwirtschaftskammer Niedersachsen - Bezirksstelle Bremervörde
 Unterhaltungsverband Obere Oste
 Wasser- und Bodenverband Duxbach
 Niedersächsische Landesforsten
 Wasserverband Bremervörde

TÖB ohne Stellungnahme
 Landesamt für Geoinformationen und Landentwicklung Niedersachsen - Regionaldirektion Verden
 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) - Geschäftsbereich Verden
 EVB Elbe-Weser GmbH